

Name der Gesellschaft:  
Bergbaugesellschaft Concordia

会社名：  
コンコルディア鉱山会社

認可年月日：  
1850.11.18.

業種：  
鉱山精錬

掲載文献等：  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1850, SS.705-709.

ファイル名：  
18501118BGCO\_A.pdf

# A m t s b l a t t

D E R

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

**Nr. 96. Düsseldorf, Sonnabend den 7. Dezember 1850.**

(Nr. 2003.) Statut der Kohlenbergbau-Gesellschaft Concordia in Oberhausen betr.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

Nachdem unter dem Namen „Bergbaugesellschaft Concordia“ eine Gesellschaft zu dem Zwecke zusammen getreten ist, um mittelst des von ihr durch Actien zu fünf Hundert Thaler, welche auf den Namen bestimmter Inhaber lauten sollen, zusammenzubringenden Grundcapitals von fünf Hundert und fünfzig Tausend Thalern Steinkohlenbergwerke in dem Bezirke des Essen-Werdenschen Bergamts zu erwerben und auszubeuten, und nachdem gegen das Gesellschaftsstatut, wie solches in der Uns vorgelegten Ausfertigung vom 27. Juli d. J. enthalten, und von den Unternehmern zu den notariellen Verhandlungen vom 29. Juni und 9., 19., und 26. Juli d. J. vollzogen worden ist, sich nichts zu erinnern gefuuden hat, ertheilen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über die Actiengesellschaften vom 9. November 1843 der vorgedachten Gesellschaft Unsere landesherrliche Genehmigung.

Wir ertheilen diese Bestätigung mit dem Vorbehalte, solche, falls das Statut nicht befolgt, oder verletzt wird, unbeschadet der Rechte dritter Personen, zu widerrufen und bestimmen zugleich, daß die Gesellschaft den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 und den ergangenen und noch ergehenden, den Bergbau betreffenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen ist.

Gegenwärtige Urkunde ist mit den notariellen Verhandlungen vom 29. Juni, 9., 19. und 26. Juli dieses Jahres durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben, Bellevue den 18. November 1850.

**Friedrich Wilhelm.**

### S t a t u t

der Bergbau-Gesellschaft Concordia zu Oberhausen.

§. 1. Unten den Namen Bergbau-Gesellschaft Concordia wird hiemit eine Actien-Gesellschaft auf unbestimmte Zeit gebildet. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihr Domizil zu Essen, im Regierungsbezirk Düsseldorf.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Erwerbung von Steinkohlenwerken in dem Bezirke des Königlich-Essen-Werdenschen Bergamts, die Ausbeutung dieser Werke und die Förderung und Verwerthung der aus diesen Bergwerken kommenden Steinkohlen, die Vereitung der Coaks, die Erwerbung der zu Zwecken des Betriebes und dessen Beaufsichtigung von der Gesellschaft zu bestimmenden Grundstücken, Wege, Eisenbahnen, Gebäude, Vorrichtungen und Räume sowohl unter als über Tage und aller zur Erreichung des vorbenannten Zweckes erforderlichen Rechte.

§. 3. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf fünfhundert fünfzigtausend (550,000) Thaler preussisch Courant, repräsentirt durch eilfhundert Aktien, jede Aktie zum Nominalwerthe von fünfhundert (500) Thalern preuß. Courant festgestellt.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit wenn die landesherrliche Genehmigung erfolgt, und der Königlichen Regierung in authentischer Form nachgewiesen wird, daß die Hälfte des Grundkapitals gezeichnet ist.

§. 4. Die Aktien werden in fortlaufenden Nummern von Nummer eins bis Nummer eilfhundert auf den bestimmten Inhaber unter Angabe des Aktionärs nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort gestellt, und von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes vollzogen. Das Aktienbuch, in das die ursprüngliche Ausgabe, so wie die künftige Uebertragung der Aktien eingetragen wird, weist der Gesellschaft gegenüber den Inhaber der Aktie nach. Das Aktienbuch wird von dem Vorsitzenden und zweien Mitgliedern des Vorstandes visirt.

Jede Uebertragung einer Aktie wird von dem Cedenten auf der Aktie selbst vermerkt.

§. 5. Die Aktienbeträge werden von dem Vorstande eingefordert; es dürfen nach erfolgter Einzahlung von dreißig Procent zu einer der folgenden Einzahlungen höchstens zehn Procent auf einmal eingefordert werden; und es muß bei diesen folgenden Einzahlungen jeder folgende Zahlungstermin auf mindestens drei Monate nach dem legt vorhergegangenen Einzahlungstermine hinausgerückt werden.

Ueber die Procenteinzahlungen werden Interims-Quittungen nach dem beiliegenden Formulare A. ertheilt.

§. 6. Wer den eingeforderten Aktienbetrag bis zum bestimmten Zahlungstermine nicht einzahlt, und denselben auch binnen zwei Monaten, nachdem ihn der Vorstand zweimal schriftlich an die Einzahlung erinnert hat, nebst sechs Procent-Zinsen, seit dem bestimmten Einzahlungstermine nicht berichtigt, wird von dem Vorstande nach dessen Wahl entweder seiner Theilnehmung als Aktionär und der von ihm bisher eingezahlten Aktienbeiträge für verlustig erklärt, oder mittelst gerichtlicher Klage zur Zahlung des Beitrages nebst sechs Procent Zinsen seit dem Zahlungstermine angehalten.

Der Zeichner einer Aktie ist für die Einzahlung von fünfzig Procent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; nach erfolgter Einzahlung dieser fünfzig Procent geht bei Uebertragungen einer Aktie die Pflicht zur Einzahlung der übrigen fünfzig Procent auf den Cessionar über, und der Cedent wird in diesem Falle von fernerer Einzahlung befreit.

§. 7. Die Aktien werden nach dem Formulare B. ausgefertigt, und dem Aktionär, sobald derselbe den Aktienbetrag voll eingezahlt hat, gegen Ueberreichung sämtlicher Interims-Quittungen ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Cession einer Interims-Quittung zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

V o n d e n G e n e r a l v e r s a m m l u n g e n.

§. 8. Die Generalversammlung der Aktionäre beschließt mit Ausnahme des Falles Paragraph zweiundzwanzig nach einfacher Stimmenmehrheit der erscheinenden Aktionäre; ihre Beschlüsse sind für jeden Aktionär verbindlich.

§. 9. Der Besitz zweier Aktien gibt in den Generalversammlungen eine Stimme. Bevollmächtigte werden nur auf den Grund einer in öffentlicher Form ausgestellten Vollmacht zugelassen, und müssen ihre Vollmacht sofort in Original vorzeigen, falls dieselbe nicht ein für allemal beim Vorstande deponirt ist.

Bei einer Abstimmung kann Niemand, er mag für sich oder als Bevollmächtigter stimmen, mehr als zwanzig Stimmen ausüben.

§. 10. In den Generalversammlungen präsidiert der Vorsitzende des Vorstandes; derselbe eröffnet und schließt die Versammlung und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Er bestimmt die Art der Abstimmung, und ernennt zwei Stimmenzähler aus der Zahl der anwesenden Aktionäre. In jeder Generalversammlung wird beim Anfange derselben ein Vice-Präsident derselben gewählt, welcher den Vorsitzenden in Behinderungsfällen oder auf den Antrag von zweidrittel Stimmen der anwesenden Aktionäre vertritt.

§. 11. Das Protokoll der Generalversammlung führt ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes, dasselbe wird vom Vorsitzenden, zweien Mitgliedern des Vorstandes und zwei von der Generalversammlung bestimmten Aktionären vollzogen.

§. 12. An jedem ersten Mittwoch des Monats Mai jeden Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Eine außerordentliche Generalversammlung wird entweder auf den Beschluß des Vorstandes oder auf den Antrag der Aktionäre, die zusammen einhundert Aktien repräsentiren, zusammen berufen.

Alle Gegenstände, welche in einer Generalversammlung zur Berathung und Beschlußnahme gelangen, müssen mindestens acht Tage vor der Generalversammlung auf dem Bureau des Vorstandes zur Einsicht für jeden Aktionär niedergelegt sein.

#### V o m V o r s t a n d e.

§. 13. Die Gesellschaft wird durch einen Vorstand repräsentirt; derselbe besteht aus fünf Mitgliedern, welche für die Dauer von je fünf Jahren in der ordentlichen Generalversammlung in Gegenwart eines Notars, der diese Wahl zum notariellen Protokolle konstatirt, aus der Zahl der Aktionäre gewählt werden, und den Vorsitzenden unter sich wählen. Als Vorstandsmitglied kann nur derjenige Aktionär gewählt werden, der mindestens fünf Aktien besitzt, das Mitglied ist verpflichtet, beim Antritte seines Amtes für die ganze Dauer desselben fünf schuldenfreie Aktien bei der Gesellschaft zu deponiren, welche der Gesellschaft als Pfand und Caution für Alles das haften, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar und verantwortlich ist. Die Namen der Mitglieder werden auf die Paragraph dreiundzwanzig bestimmte Weise bekannt gemacht.

§. 14. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes während der Dauer seiner Funktion wird in der nächsten ordentlichen Generalversammlung ein neues Mitglied gewählt; die Funktion des Letztern dauert nur so lange, als das ausgeschiedene Mitglied im Falle, wenn es nicht ausgeschieden wäre, fungirt haben würde.

Auf den Fall, daß sich die Zahl der Mitglieder des Vorstandes durch Ausscheiden einzelner Mitglieder unter drei vermindern möchte, wird sofort eine außerordentliche Generalversammlung zusammen berufen, und in dieser die Wahl neuer Mitglieder zur Ergänzung der Fünzzahl für die Dauer, während welcher die ausgeschiedenen Mitglieder ohne Ausscheiden fungirt haben würden, vorgenommen.

§. 15. Zu einem gültigen Beschlusse des Vorstandes müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein. Der Vorstand versammelt sich alle vierzehn Tage wenigstens einmal.

§. 16. Der Vorstand ernennt und entläßt alle Beamte der Gesellschaft, und bestimmt deren Befoldung. Bei Anstellungen eines Beamten über zehn Jahre hinaus bedarf es der Genehmigung der Generalversammlung. Derselben Genehmigung bedarf es bei einer Veräußerung eines Immobilien über Zehntausend Thaler.

§. 17. Mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres fertigt der Vorstand die Jahresrechnung und die Bilanz des Gesellschafts-Vermögens an, und stellt dieselbe bis spätestens am nächstfolgenden fünfzehnten März auf seinem Bureau der Commission zu, welche aus drei Mitgliedern besteht und in der jedesmaligen zunächst vorhergegangenen ordentlichen Gene-

ralversammlung aus der Zahl der Aktionäre Behufs Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz gewählt ist. Diese Commission prüft die Rechnung und Bilanz, und erstattet darüber in der jedesmaligen ersten ordentlichen Generalversammlung Bericht. Die Rechnung wird in allen denjenigen Punkten, bei welchen die Generalversammlung keine Monita zieht, oder die von der Commission gezogenen Monita für erledigt annimmt, für beschlagnahmt angenommen.

§. 18. Der sich beim Jahresabschluss ergebende Ueberschuß wird als Dividende unter die Aktionäre vertheilt. Der Vorstand bezeichnet die Orte, an welchen die Dividenden ausbezahlt werden. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren vom Tage der Ausstellung des Dividendenscheins an.

§. 19. Bevor zur Vertheilung einer Dividende übergegangen wird, hat der Vorstand fünfzehn Procent des jährlichen Ueberschusses zur Bildung eines Reservefonds zu nehmen. Hat der Reservefonds die Höhe von fünfzigtausend Thalern erreicht, so werden, so lange dieses Quantum bleibt, jene fünfzehn Procent vom Ueberschusse nicht genommen. Verringert sich der Reservefonds unter jenes Höhequantum wieder, so tritt jedesmal bis zur Ergänzung dieses Quantums wieder der Bezug der fünfzehn Procent des Ueberschusses zum Reservefonds ein.

§. 20. Der Vorstand erhält für seine Mäheverwaltung eine Entschädigung. Diese Entschädigung soll für den Gesamtvorstand in einem gleich hohen Procentantheile an dem Jahresüberschusse, wie solcher den Aktionären als Dividende zugetheilt wird, und mindestens in einem Jahresquante von eintausend Thalern bestehen. Sollte jener Procentantheil die Summe von zweitausend Thalern für den Vorstand übersteigen, so wird derselbe auf diese Summe als Maximum der Entschädigung für den Vorstand reducirt.

Für Reisen der Mitglieder des Vorstandes von ihren Wohnorten zum Domicilorte der Gesellschaft oder nach dem Betriebslokal wird keine Vergütung gegeben. Die Kosten anderer Reisen und sonstige baare Auslage werden den Mitgliedern des Vorstandes erstattet.

§. 21. Jeder Aktionär nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie zugleich Domicil im Bezirke des Kreisgerichts Essen. Alle Insinuationen an ihn erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicilorte wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an dem in diesem Domicilbezirke gelegenen, von ihm zu bestimmenden Hause und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Sekretariate der Handelskammer zu Essen.

#### A u f l ö s u n g d e r G e s e l l s c h a f t .

§. 22. Die Auflösung der Gesellschaft findet außer den Fällen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann Statt, wenn die Generalversammlung bei einer Anwesenheit von so vielen Aktionären, die achthundertfünfundzwanzig Aktien vertreten, mit zweidrittel Stimmen die Auflösung beschließt, und die Staats-Regierung diesen Beschluß genehmigt.

#### B e k a n n t m a c h u n g .

§. 23. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen so wie die Einladungen des Vorstandes zu einer außerordentlichen Generalversammlung, welche Einladungen wenigstens zweimal und zwar von acht zu acht Tagen bekannt gemacht werden müssen, erfolgen durch den preussischen Staats-Anzeiger, durch die kölnische Zeitung, durch die zu Essen als „Allgemeine politischen Nachrichten“ erscheinende Zeitung und durch das Ruhrorter Wochenblatt. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird eine andere Zeitung durch den Vorstand mit Genehmigung der Provinzial-Regierung festgestellt.

## Anlagen des Statuts.

## Anlage A.

## I n t e r i m s - D u i t t u n g

für die Aktie Nro.  
der Bergbau-Gesellschaft Concordia zu Oberhausen-Bahnhof.

Herr

hat an die Kasse der Bergbau-Gesellschaft Concordia zu Oberhausen-Bahnhof  
Thaler

als Einzahlung auf die Aktie Nro. baar entrichtet und hat nach Höhe  
dieser Einzahlung unter den nähern Bestimmungen des vom Staate unter dem  
genehmigten Statuts an dem gesammten Eigenthum Gewinn und  
Verluste der Gesellschaft verhältnismäßig gleichen Antheil.

Oberhausen-Bahnhof den

Der Vorstand der Bergbau-Gesellschaft Concordia.

## Anlage B.

## A k t i e

der Bergbau-Gesellschaft Concordia zu Oberhausen-Bahnhof.

Nro.

über fünfhundert Thaler preussisch Courant.

Herr

hat an die Kasse der Bergbau-Gesellschaft Concordia zu Oberhausen-Bahnhof fünfhundert  
Thaler preussisch Courant entrichtet und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit  
des vom Staate unter dem  
bestätigten Statuts verhältnismäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthum Gewinn  
und Verlust der Gesellschaft.

Oberhausen-Bahnhof den

Der Vorstand der Bergbau-Gesellschaft Concordia.

Sämmtliche anwesenden Herren, sowohl für sich wie auch Namens ihrer Machtgeber  
genehmigten und acceptirten vorstehendes Statut und beschlossen und vereinbarten als trans-  
sitorische Bestimmung:

- A. zur Leitung aller Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur Allerhöchsten Genehmi-  
gung und Publikation des Statuts ist ein Comite, bestehend aus den Herren Rechts-  
Anwalt Bohnstedt, Assessor Thies, Kaufmann Christian Flashhoff, Kauf-  
mann Carl Haniel und Kaufmann Julius Klingholz ernannt.
- B. Dem Comite, so wie auch jedem Einzelnen der vorgenannten Mitglieder desselben  
wird hiemit die Befugniß erteilt, je nach dem Verlangen der Staats-Regierung  
das vorstehende Statut abzuändern oder zu ergänzen.
- C. Das Comite ist ermächtigt, die Aktienzeichnungen entgegenzunehmen.
- D. Das Comite erhält mit der gesetzlichen Publikation des Statuts alle Rechte und  
Pflichten, die das Statut für den Vorstand der Gesellschaft bestimmt. Dasselbe  
ist aber auch verpflichtet, innerhalb drei Monaten nach der Publikation des Sta-  
tuts eine Generalversammlung der Aktionäre zur Wahl der Mitglieder des Vor-  
standes zu veranlassen.

(Nr. 2004.) Wiederbesetzung einer evangelischen Pfarrstelle betr.

Nachdem die Pfarrstelle an der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Dabringhausen